

ÄRZTE - HAFTPFLICHT

Versicherte Personen:

Versicherte Personen sind die, mit ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung, diesem Vertrag beigetretenen Vereinsmitglieder.

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung beim Verein eingelangt ist.

Dieser ist zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet, welcher eine entsprechende Deckungsbestätigung ausstellt.

Der Versicherungsschutz endet

bei Beendigung der Mitgliedschaft der versicherten Person beim Verein

bei Kündigung aus diesem Rahmenvertrag

bei Beendigung dieses Rahmenvertrages.

Versichertes Risiko:

Versichert gelten die namentlich genannten Ärzte im angegebenen Fachgebiet.

Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art.2,Pkt.1. AHVB **unverzüglich** dem Versicherer anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der versicherte Arzt aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbständig ausgeübt werden.

Mitversichert sind Anordnungen an andere Krankenhausärzte, wenn sich der Versicherungsnehmer zu dem Krankenhaus in einem Angestelltenverhältnis befindet oder als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.

Bei Tätigkeiten als Konsiliararzt gilt sowohl die Behandlung eigener als auch die Behandlung fremder Patienten als mitversichert.

Nur auf Grund Besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung einer solchen (unabhängig davon, welche Bezeichnung dieses Institut trägt).

Vertragsgrundlagen:

Soweit die folgenden Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung" des Versicherers (AHVB und EHVB 1995).

Deckungsumfang:

Versicherungsschutz besteht

bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit gemäß Ärztegesetz (in der jeweils geltenden Fassung)

bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in einer Privatpraxis bzw. Kassenpraxis

bei der Behandlung eigener Patienten in einem Krankenhaus

bei der Ausübung der Tätigkeit als angestellter Krankenhausarzt

für die jeweilige Urlaubs- oder Krankenvertretung (subsidiär)

für nichtärztliches Personal im Rahmen deren Tätigkeit in der versicherten Ordination

für reine Vermögensschäden bis zu einem Höchstbetrag von € 15.000,00 im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme

für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung

für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke gemäß Apothekengesetz

für selbständig Erwerbstätige (nicht für Ärzte, die sich nur in einem Angestelltenverhältnis befinden): Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des versicherten Arztes benützt werden (Abschn. B, Z.10 EHVB findet Anwendung)

Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Feuer, Explosion oder austretendes Leitungswasser. Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geboten. Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen des Vermieters, Verpächters oder Verleihers wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20% davon. Der Selbstbehalt in jedem Schadenfall beträgt € 200,00.

Subsidiarität:

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen, insbesondere aus Verträgen von Krankenanstalten und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen, Versicherungsschutz gegeben ist.

Ergänzende Ausschlüsse:

Ergänzend zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung:

- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit ASBEST und asbesthaltigen Produkten;
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit TABAK und TABAKPRODUKTEN (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen;
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von OXYCHINOLIN, SMON, DES, PCB, UREA FORMALDEHYDE;
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von LATEX;
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von CONTRACEPTIVES (Verhütungsmittel) sowie RU 486 (Abtreibungsmittel);
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von auf SILIKON basierenden Implantaten für den menschlichen Körper;
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von DES, IMPFSTOFFEN (insbesondere SWINE-FLUE-VACCINES),
- Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von FENFLURAMINEN, DEXFENFLURAMINEN und PHENTERMINEN auch in Kombination mit anderen aktiven Substanzen die den Serotoninspiegel beeinflussen sowie EPHEDRA enthaltende Mittel;

- Ergänzend zu Art.7 AHVB besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (auch im Zusammenhang mit Anstellungsverhältnissen wie Employment Practices Liability – EPL) sowie für Schäden, welche durch eine Managerhaftpflichtversicherung (Director’s and Officers-Liability - D & O) versichert werden können.

- Terror

Zu Art.7, Pkt. 8 AHVB wird bezüglich Gewalthandlungen von terroristischen Organisationen festgehalten, dass sich der Versicherungsschutz nicht bezieht auf Schäden, Verluste, Schadenersatzverpflichtungen, Ansprüche und Kosten jeglicher Art im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Terror.

Dies gilt auch für alle in irgend einem denkbaren Zusammenhang stehenden Ereignisse und Handlungen, auch wenn diese der Vorbeugung, Unterdrückung oder Kontrolle von Terror dienen.

Terror ist jede Handlung mit oder ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die entweder selbständig oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung oder aus politischen, religiösen, ideologische bzw. vergleichbaren Absichten oder Gründen handeln, mit dem Ziel oder dem Zweck, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen.

Örtlicher Geltungsbereich:

Abweichend von Art. 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenereignisse, die auf der ganzen Erde eingetreten sind.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Tätigkeiten gemäß Pkt. 3.3 dieses Vertrages in Österreich ausgeübt werden (ausgenommen Erste Hilfe-Leistungen, organisierte Rettungseinsätze sowie Tätigkeiten als ärztlicher Betreuer eines Vereins).

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche, die nach US-Amerikanischen, Kanadischem oder Australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer ist mit der Mitgliedschaft im Verein begrenzt. Weiters ist eine jährliche Anpassung des Vertrages möglich.

Hauptfälligkeit ist jeweils der 1.1. eines jeden Jahres.

Zahlungsweise

Die Prämien werden **jährlich mittels Bankeinzug** vom Konto der versicherten Person abgebucht.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Unmittelbarer Vertragspartner

Unmittelbarer Vertragspartner des Versicherers ist der Verein .

Mit ihm erfolgt rechtsgültig sowohl für den Versicherer als auch alle Versicherungsnehmer der gesamte Schriftverkehr. Weiters erfolgen durch den Verein alle Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen, die den vorliegenden Versicherungsvertrag betreffen. Durch diese Vereinbarung werden jedoch sämtliche Rechte und Pflichten der versicherten Personen nicht berührt.

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt

€ 3.000.000,00 pauschal

wobei die beantragte Pauschalversicherungssumme für Personen, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen gilt.

Gegen Prämienabschläge kann auch eine Versicherungssumme von € 2.000.000,00 pauschal bzw. € 1.000.000,00 pauschal vereinbart werden.

Prämie je Fachrichtung:

Die nachstehenden Prämien sind Jahresprämien welche auf die unter Pkt. 7 angeführte Vertragsdauer abgestellt sind und beinhalten bereits die Versicherungssteuer von derzeit 11%.

Fachgebiete	Versicherungs- summe pauschal € 1.000.000,--	Versicherungs- summe pauschal € 2.000.000,--	Versicherungs- summe pauschal € 3.000.000,--
Gruppe 1: Akupunkteur, Arzt in Laboratorien tätig, Facharzt für nichtklinische, physikalische Medizin, Histologie, Kinderarzt, Neurologe, Arzt für Allgemeinmedizin, Prosektor, Psychiater	€ 60,--	€ 80,--	€ 100,--
Gruppe 2: Augenarzt, Chirurg, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Facharzt für Lungenkrankheiten, Hals-, Nasen- oder Ohrenarzt (Laryngologe, Otologe), Internist, Neurochirurg, Orthopäde, Radiologe (nur Diagnostik), Urologe, Zahnarzt sowie sonstige nicht angeführte Fachrichtungen	€ 200,--	€ 260,--	€ 320,--
Gruppe 3: Facharzt für kosmetische Operationen, Radiologe, Röntgenologe (Diagnose und Therapie), Gynäkologe, Anästhesist	€ 350,--	€ 420,--	€ 490,--
Arzt in Ausbildung	Nachlass 70% auf die Prämie des entsprechenden Fachgebietes gemäß Gruppeneinteilung		
Tätigkeit als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung lt. Pkt. 3.4.1	Zuschlag 80% auf die Prämie des entsprechenden Fachgebietes		
Erhöhung der Versicherungssumme für Reine Vermögenschäden auf die vereinbarte Pauschalversicherungssumme (im Rahmen der Pauschalversicherungssumme), höchstens jedoch € 1,500.000,--	Zuschlag 100%	Zuschlag 90%	Zuschlag 80%

NACHHAFTUNG 30 Jahre

Variante 1: im Anschluss an Rahmenvertrag vor Pensionierung bzw. für bestehende Zürich-Ärztehaftpflicht-Kunden

Prämie: die **3-fache Jahresprämie als Einmalprämie** gem. ausgeübter Tätigkeit

Variante 2 („Stand Alone“):

bei Abschluss noch in der Aktivzeit für Ärzte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und zumindest gleichzeitig im Vereinsprodukt versichert sind sowie für Abschlüsse durch die Erben, bei vorzeitigem Ableben des Arztes.

Prämie: die **5-fache Jahresprämie als Einmalprämie** gem. ausgeübter Tätigkeit